

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 25

31. August 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Jägerprüfung 2007 (1. Termin)	221 - 222
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	223 - 224
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe	225 - 226
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal"	227 - 229
5. Neuerlass der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Straßkirchen vom 21.08.2006	230 - 243
6. Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden	244
7. Aufgebot zweier Sparkassenbücher	245

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Jägerprüfung 2007 (1. Termin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2007 (1.Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl. S. 802) landeseinheitlich am

Dienstag, den 30.01.2007, statt
(Beginn: 9.00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 30. November 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Für die Bewerber aus dem Landkreis Straubing-Bogen ist sonach das Landratsamt Straubing-Bogen in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 308, zur Entgegennahme der Anmeldungen zuständig. Hier sind auch die Antragsformblätter erhältlich.

Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Eingangs genannte Anmeldefrist ist eine Ausschlußfrist; spätere Anmeldungen können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr von 255,00 Euro (für die eingeschränkte Jägerprüfung 170,00 Euro) und der Verwaltungsgebühr für die Zulassung zur Jägerprüfung von 7,50 Euro bei der Kreiskasse des Landratsamtes Straubing-Bogen in Straubing (Bankverbindung: Sparkasse Straubing-Bogen -BLZ 742 500 00- Kto.Nr. 240 000 042),
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen ausserhalb Bayerns- über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem beständigen Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf

Schüsse auf die Scheibe, ausserdem mindestes fünf Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat.

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **16. Januar 2007** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Im Übrigen ist der Antrag vollständig auszufüllen.

Die untere Jagdbehörde entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung. Bewerber, die zwei Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BJagdG versagt werden müsste, werden zurückgewiesen. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden. Werden Zurückweisungsgründe erst nach der Zulassung zur Prüfung bekannt, so gelten für die Rücknahme oder den Widerruf die Sätze 3 und 4 des § 6 Abs. 2 JFPO entsprechend.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170,00 Euro beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Im übrigen wird auf die Bestimmung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung hingewiesen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer Nr. 308, zur Einsicht aufliegt.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften eingegangene Anmeldungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 30. November 2006 an das Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, versehen mit der Bestätigung über den Tag des Eingangs der Anmeldung (Eingangsstempel und den vorgeschriebenen Unterlagen (§ 6 Abs. 1 JFPO) weiterzuleiten.

Verwaltungskosten dürfen für die Vorbehandlung der Anmeldung nicht erhoben werden (Art. 4 ff BayVwVfG).

Landratsamt Straubing-Bogen

Wagner

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

**I.
Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Nr. 3, 23 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.141.950,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 387.490,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 150.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Straubing, den 22.08.2006
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

F r a n k
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.08.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, Leutnerstr. 26, 94315 Straubing, öffentlich auf. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2006) zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 23.08.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

**I.
Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 946.684,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 587.950,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Straubing, den 16.08.2006
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe

K r ä
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.08.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe, Leutnerstr. 26, 94315 Straubing, öffentlich auf. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2006) zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 23.08.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes “Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“

I.

Haushaltssatzung

des **Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger-Bachtal“**, Sitz Oberschneiding, für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und § 40 und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

138.300,-- €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

186.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht-vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Oberschneiding, den 21. August 2006
Zweckverband Abwasserbeseitigung
„Reißinger-Bachtal“

Frank
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.08.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“, Pfarrer Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding, öffentlich auf. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2006) zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 30.08.2006

Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

Regierungsamtsrat

21-8630-1

Neuerlass der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Straßkirchen vom 21.08.2006

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.08.2006, Az.: 21-8630-1

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Straßkirchen hat am 10.05.2006 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Der Neuerlass der Verbandssatzung bedurfte gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) der aufsichtlichen Genehmigung.

Die erforderliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 31.07.2006, Az. 21-8630-1, erteilt.

Nachstehend wird die neuerlassene Verbandssatzung bekannt gemacht:

Der Wasser- und Bodenverband Strasskirchen erlässt aufgrund des 6 Abs.1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12. 02. 1991 (BGBl I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 31.07.2006 folgende neue

Verbandssatzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Strasskirchen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Strasskirchen, Landkreis Straubing – Bogen.

- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe die Gräben im Verbandsgebiet mittels technischem Gerät zu unterhalten (Grabenräumung) und die Grundstücke vor Hochwasser zu schützen.

§3 Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet der Ortsfluren Strasskirchen, Schambach und Irlbach, wie es im Lageplan Maßstab 1:10.000 vom 11.07.06 (siehe Anlage) ausgewiesen ist. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann beim Verbandsvorsteher und dem Landratsamt Straubing – Bogen eingesehen werden.

§4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als neues Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitglied-

schaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Will der Vorstand dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Der Vorstand führt ein Mitgliedsverzeichnis, das Name, Anschrift und Grundstück des Mitglieds sowie Flurstücksnummern, Gemarkung und Größe des Grundstücks enthält. Dieses Verzeichnis ist stets zu aktualisieren. Das Landratsamt Straubing – Bogen erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.

§5

Mitgliederpflichten

- (1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, also das Räumen der Gräben, zu dulden, sowie das Entnehmen von nötigen Stoffen (Steine, Erde, Rasen usw.) von seinem Grundstück zu dulden, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen müssen für das Unternehmen erforderlich sein.
- (2) Entstehen dem Betroffenen durch das Benutzen der Grundstücke gemäß Abs. 1 unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken, Durchlässen und Wegen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstand zu melden.
- (4) Änderungen in der Person des Eigentümers oder Erbbauberechtigten oder Änderungen der Anschrift und Grundstücksgröße sind dem Vorstand mitzuteilen. Entsprechende Urkunden sind vorzulegen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wich-

tiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Straubing- Bogen.

- (6) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des durch die Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Das Wegräumen muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

§ 6

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes, einer Anlage oder als Unterhaltspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (3) Die Beiträge bestehen aus einer laufenden Leistung in Geld (Verbandsbeitrag) und in Diensten (Sachbeitrag).
- (4) Der Beitrag berechnet sich nach der Fläche (Mitgliedsfläche)
- (5) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Wasser- und Bodenverband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter.
- (6) Die Höhe des Beitrages wird in der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 7

Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht am 01.01. jeden Jahres
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld am 01.01. des folgenden Jahres.
- (3) Der Beitrag wird nach Beschluss der Vorstandschaft abgebucht (Maschinenring).

§ 8

Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 0,5 v. H. je angefangenen Monat und eine Mahngebühr in Höhe von 4,- € zu entrichten.

§ 9

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind

- a. Die Verbandsversammlung
- b. Der Vorstand.

(2) Die Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Wasser- und Bodenverbandes Straßkrichen. Sie können im Falle einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Wahl eines Schaubeauftragten.

§ 12

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ortsüblich nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreicht, oder das Landratsamt Straubing - Bogen unter Angaben des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Landratsamt Straubing - Bogen die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist auf einen Tag abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, das Landratsamt Straubing - Bogen und das Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf ein.

§ 13

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter des Landratsamtes Straubing - Bogen und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitglieds, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 15

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, (mindestens jedoch ein Zehntel der Mitglieder) § 48 (2), Satz 1, 2. Halbsatz Wasserverbandsgesetz.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Für Wahlen gilt der Absatz 1 entsprechend. Es genügt eine Abstimmung per Handzeichen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten

Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder die drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Stellvertreter, Kassier und Schriftführer werden aus der Vorstandschaft bestimmt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Landratsamt Straubing - Bogen anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§17

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach §15 Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind dem Landratsamt Straubing - Bogen anzuzeigen. Widerspricht das Landratsamt Straubing - Bogen, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsmessung,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes im Werte von 2000 € oder mehr enthalten.
5. Die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.

(2) Der Vorstand leitet den Wasser- und Bodenverband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Das Landratsamt Straubing - Bogen kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; es kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden dem Landratsamt Straubing - Bogen bekannt gegeben.

- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§20

Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Wasser- und Bodenverbandes,
 2. Der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,

3. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
4. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. Die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
8. Geschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes im Wert von unter 2000 € enthalten.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder –falls er verhindert ist- seinem Vertreter unterzeichnet sind.

§ 22

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt.

§ 23

Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist von der Versammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasser- und Bodenverband untätig ist.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist von zwei, von der Versammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Verbandmitgliedern zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung).
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durch einen Verbandsprüfer veranlassen.
- (4) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Ver-

bandsversammlung vor; diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstands.

§ 24

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei berufene Verbandsmitglieder.

§ 25

Satzungsänderung

- (1) Das Landratsamt Straubing – Bogen kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Wasser- und Bodenverband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann das Landratsamt Straubing – Bogen die Satzung ändern. § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Satzungsänderungen durch die Versammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Der Beschluss über die Änderung des Verbandunternehmens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Stimmen.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Straubing – Bogen. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt worden ist.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen bekannt gemacht. Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Wasser- und Bodenverbandes werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung von Verwaltungsakten gelten die Bestimmungen des Art. 41 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 27

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Wasser- und Bodenverband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Straubing-Bogen.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beratend zur Seite. Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes und berät den Verbandsvorsteher (Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – AGWVG).

§ 28

Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Wasser- und Bodenverband bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen
1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. Zur Aufnahme von Darlehen,
 3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleich kommen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

§29
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 1. Januar 1958 außer Kraft.

Straßkirchen, den 21.08.2006

gez.
Anton Obermeier
Verbandsvorsteher

Straubing, 30.08.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Kraftloserklärung

verloren gegangener

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch Konto-Nr. 11178221

Sparkassenbuch Konto-Nr. 18142699

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 08.05.2006 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.08.2006

Sparkasse Landshut

Baumann

Heckner

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für die Sparkassenbücher Nr. 2486215 und 2465862 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Straubing, den 21.08.2006

SPARKASSE STRAUBING-BOGEN

gez. GD Gaby Arenz